

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 27. Jenner 1864 wird nachstehende Verordnung des Obergerichtes in die Gesetzesammlung aufgenommen.

## Verordnung des Obergerichtes

vom 29. März 1862

betreffend die Empfangnahme, die Aufbewahrung und Aushingabe der Testamente.

Das Obergericht des Kantons Zürich, in der Absicht, den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches betreffend die Empfangnahme, die Aufbewahrung und die Aushingabe der Testamente angemessene Vollziehung zu verschaffen,

verordnet:

§ 1. Jeder Notar hat über die ihm in Verwahrung gegebenen eigenhändigen und öffentlichen Testamente (§§ 2058 und 2065 des priv. Gesetzb.), worunter auch die in der Form von solchen errichteten wechselseitigen Erbverträge (§§ 2117 und 2118) verstanden sind, ein besonderes Verzeichniß zu führen nach folgender Einteilung:

- a. Nummer des Eintrags (§ 2),
- b. der vollständige Name, Heimats- und Wohnort des Testators,
- c. Tag und Tageszeit der Uebergabe des Testaments an den Notar, welche bei öffentlichen Testamenten gleichbedeutend ist mit dem Zeitpunkte der Errichtung desselben,

- d. Name derjenigen Person, an welche das Testament nach dem Tode des Testators aushingegeben werden soll, falls dieser eine solche bezeichnet hat,
- e. Hinweisung auf den betreffenden Vormerk oder den Eintrag des Testamentes im Protokoll (§§ 3 und 4),
- f. allfällige Bemerkungen, woselbst insbesondere die Aushingabe des Testamentes vorzumerken ist (§ 11).

§ 2. Die Einträge in diesem Verzeichnisse sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und es ist auf der Ueberschrift der betreffenden Urkunde die Nummer, welche dieselbe im Verzeichnisse erhalten hat, beizusetzen.

§ 3. Bei der Empfangnahme eines eigenhändigen Testamentes hat der Notar sowohl einen kurzen Vormerk in seinem Journal, als auch einen entsprechenden Eintrag im Protokoll, zu machen (§ 5).

§ 4. In gleicher Weise ist auch die Errichtung eines öffentlichen Testamentes im Journal vorzumerken, das Testament aber seinem ganzen Inhalte nach durch den Notar selbst oder durch einen zutrauenswürdigen Angestellten in das Protokoll einzutragen (§ 2065 des priv. Gesetzb.).

§ 5. Den Notaren ist gestattet, für die Testamente ein besonderes Protokoll zu errichten.

Das Protokoll, in welchem die Testamente vorge-merkt beziehungsweise eingetragen sind, und ebenso das § 1 bezeichnete Verzeichniß, ist von dem Notar so zu verwahren, daß dasselbe außer ihm und seinem Substituten Niemandem zugänglich ist.

§ 6. Ebenso sind auch die bei dem Notar in Verwahrung liegenden Testamente in einem gut ver-

schlossenen Behälter aufzubewahren, der nur von ihm und seinem Stellvertreter geöffnet werden kann.

§ 7. Für jedes Testament, welches der Notar in Verwahrung genommen hat, ist von demselben dem Testator ein Empfangschein zu übergeben, der die Nummer enthalten soll, mit welcher das Testament bezeichnet worden ist.

Verlangt bei Errichtung eines öffentlichen Testaments der Testator eine Abschrift desselben zu seinen Händen, so ist der Empfangschein für das in Verwahrung des Notars zurückbleibende Original dieser Abschrift beizusetzen.

Der Notar hat den Testator anzuweisen, diesen Empfangschein so zu verwahren, daß nach seinem Tode die Hinterlassenen denselben leicht finden und den Notar zur Aushingabe und beziehungsweise Eröffnung des Testaments veranlassen können.

§ 8. Sobald übrigens der Notar von dem Tode des Testators auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, so ist er, ohne die Einladung eines Betheiligten abzuwarten, verpflichtet, unverweilt für die Eröffnung und Vollstreckung des Testaments, so viel an ihm liegt, zu sorgen.

§ 9. Von Zeit zu Zeit, wenigstens alljährlich einmal, hat der Notar das Verzeichniß der in seiner Verwahrung liegenden Testamente sorgfältig zu durchgehen, und wenn er über Leben oder Tod eines Testators im Zweifel ist, die nöthigen Erkundigungen darüber bei Anverwandten, Freunden oder andern Personen, von denen er Auskunft erhalten zu können glaubt, einzuziehen.

§ 10. Von der Aushingabe des Testaments hat der Notar sowohl in dem § 1 erwähnten Verzeichnisse, als

auch in seinem Journal und im Protokoll, einen geeigneten Bormerk zu machen.

Ist die Eröffnung desselben durch ihn geschehen (§ 2071 des priv. Gesetzb.), so hat er dieß auf der Urkunde selbst zu bemerken und im Protokoll anzugeben, wo und in wessen Gegenwart die Eröffnung stattgefunden habe.

§ 11. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. Heumonath 1839 betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Form der Testamente aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll durch das Amtsblatt publizirt und den Bezirksgerichten und den Notariatskanzleien mitgetheilt werden.

**In Folge Beschlusses des Großen Rathes**  
vom 27. Jenner 1864 wird die nachstehende Verordnung des Regierungsrathes vom 31. Mai 1862 in der Meinung in die Gesetzesammlung aufgenommen, daß so weit die Bauordnung für städtische Verhältnisse zur Anwendung kommt, letzteres Gesetz maßgebend sein soll.

### **Verordnung des Regierungsrathes**

vom 31. Mai 1862

betreffend die Feuerpolizei.

Der Regierungsrath,  
in Ausführung des § 11 des Brandassuranzgesetzes  
Gesetze, XIII. Bd.